

Vertretungsunterrichtskonzept

Inhaltsübersicht

Grundsätze.....	1
I. Ziele des Vertretungsunterrichtskonzeptes	1
II. Formen von Vertretungsunterricht	1
III. Vertretungsplanung	2
IV. Grundsätze Vertretungsunterricht	2

Grundsätze

I. Ziele des Vertretungsunterrichtskonzeptes

1. Das Konzept soll Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Eindeutigkeit und Berechenbarkeit bei Unterrichtsvertretungen für das Kollegium schaffen.
2. Vertretungspläne werden mit dem Ziel erstellt, die Qualität des Unterrichts so weit wie möglich zu erhalten und Unterrichtsausfall zu vermeiden.
3. Zielsetzung ist die Einhaltung des Stundenplanes für die jeweilige Jahrgangsstufe, wie sie in der aktuellen Verordnung festgesetzt ist. Die tägliche Unterrichtszeit beträgt 6 Stunden. Diese Unterrichtsgarantie erfolgt nach Maßgabe des Schulgesetzes und muss im Interesse der SchülerInnen und deren Eltern im Sinne der Verlässlichkeit erreicht werden.
4. Eine eventuelle Mehrarbeit, die durch Vertretungsunterricht verursacht wird, soll auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden, ein Ausgleich dafür soll – soweit dies möglich ist - zeitnah erfolgen (vgl. ADO § 11, Abs. 2 und 5).
5. Doppelsteckungen (Unterrichtsstunden im Team, Förderunterricht für Teilgruppen etc.) werden dann aufgelöst, wenn es nicht zu einer weiteren Belastung der anderen Klassen und Lerngruppen führt (Wahlpflichtunterricht, Sport, Schwimmen etc.).

II. Formen von Vertretungsunterricht

Es lassen sich mehrere Formen von Vertretungsunterricht unterscheiden:

1. Ad-hoc-Vertretungen, d.h. am Tage selbst erstmals plötzlich anfallender Vertretungsunterricht (durch Krankheit etc.).
2. Kurzfristig anfallende Vertretungen, die innerhalb der Planungswoche absehbar sind (Unterrichtsgang, Fortbildung etc.).
3. Langzeitvertretung, d.h. absehbar länger als drei Tage dauernder Vertretungsunterricht durch langfristige Erkrankung, Klassenfahrt usw.

zu 1.:

Ad-hoc-Vertretungen werden in der Regel für die einzelnen Schultage durch den Konrektor bzw. bei dessen Abwesenheit durch die Schulleiterin (oder eine von der Schulleitung beauftragte Person) vor Unterrichtsbeginn bzw. während des jeweiligen Unterrichtstages durch Aushang und gegebenenfalls auch durch (fern-) mündliche Information geregelt.

☞ Mehrarbeit wird erforderlich.

zu 2.:

Planbar anfallende, kurzzeitige Vertretungen regelt der Konrektor (die Schulleiterin oder beauftragte Person) möglichst in Rücksprache und Abstimmung mit den betroffenen KollegInnen. Maßgabe für die Genehmigung von Unterrichtsgängen, Fortbildungen etc. muss demnach sein, dass eine qualifizierte Unterrichtsvertretung sichergestellt werden kann.

☞ Mehrarbeit sollte wenn möglich nicht anfallen.

zu 3.:

Bei längerem, vorhersehbarem Unterrichtsausfall ist möglichst auf die Kontinuität in der Unterrichtsversorgung der zu vertretenden Klasse durch eine Lehrkraft abzielen. Es werden in aller Regel dann Planänderungen durch den Konrektor notwendig, die dann auch andere Lerngruppen / Klassen für diesen Zeitraum betreffen.

➔ Mehrarbeit muss vom Schulamt angeordnet werden.

In Abwesenheit des Konrektors wird der Vertretungsunterricht ausschließlich durch die Schulleiterin oder eine von ihr beauftragte Person geregelt.

III. Vertretungsplanung

Da es keine explizit so genannte Vertretungsreserve gibt, kann der Vertretungsbedarf angemessen durch „Doppelsteckungen“ aufgefangen werden (die aus den Sozialindexstellen resultieren). Primäres Ziel ist es, den Klassen- bzw. Lerngruppenverband zu erhalten und die Klassen bzw. Lerngruppen nicht aufzuteilen. Die gilt vor allem bei langfristigen Vertretungen. Hierzu bedarf es der Mitarbeit aller KollegInnen.

Bei der Aufstellung von Vertretungsplänen bzw. Vertretungsunterricht gelten die Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Stundenplanerstellung. Die Einteilung erfolgt grundsätzlich durch den Konrektor bzw. bei dessen Abwesenheit durch die Schulleiterin oder eine von der Schulleitung beauftragte Person.

Der Vertretungsunterricht wird in der Regel erteilt von:

1. Lehrkräften, die in Doppelsteckungen und wenn möglich in der Klasse bzw. Lerngruppe unterrichten.
2. Lehrkräften (Fachlehrer), deren SchülerInnen sich in einem Schülerbetriebspraktikum befinden. Der Klassenlehrer ist im vollen Wochenstundenumfang mit der Betreuung der Praktikanten beauftragt. Hierbei gilt als Berechnungsschlüssel, dass pro Schüler eine Unterrichtsstunde für die Betreuung verrechnet wird. Halbtagskräfte werden in entsprechendem Umfang durch Fachlehrer unterstützt, um hier eine Mehrbelastung der Teilzeitkräfte zu vermeiden.
3. Lehrkräften, deren SchülerInnen bereits entlassen sind (gilt nur für die letzten Schulwochen!).
4. Lehrkräften, die in Klassen eingesetzt werden, die sich auf Klassenfahrt befinden und die nicht an dieser Klassenfahrt teilnehmen.
5. Bei einer Langzeitvertretung für die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik sollten alle Vertretungsstunden einer Lerngruppe in der Hand von möglichst nicht mehr als zwei Lehrkräften liegen. In allen anderen Fächern sollte dies jeweils möglichst durch nur eine Lehrkraft geschehen.

Bemerkungen zur Ad-hoc-Vertretung:

1. Eine Ad-hoc-Vertretung ist immer dann einzurichten, wenn es darum geht, das gesetzlich vorgeschriebene Minimum an täglichem Unterricht sicherzustellen. Dies sind in der Regel die 1. bis 6. Stunde.
2. Randstunden (6. und 7. Stunde) fallen nur dann aus, wenn kein qualifizierter Vertretungsunterricht organisiert werden kann. Diese Entscheidung trifft in den entsprechenden Fällen die Schulleiterin bzw. der Konrektor.

IV. Grundsätze Vertretungsunterricht

Lehrer / Lehrerinnen

1. Vertretungsunterricht ist Bestandteil des schulischen Alltags.
2. Vertretungsunterricht ist grundsätzlich Unterricht und in aller Regel auch Fachunterricht.
3. Vertretungsunterricht verlangt ein besonderes Maß an Kooperationsbereitschaft von allen Beteiligten, auch und gerade von den Lehrern und Lehrerinnen.
4. Zusätzlicher Unterricht über die Pflichtstundenzahl hinaus kann – wenn dies möglich ist - zeitnah ausgeglichen werden.
5. Alle Kollegen und Kolleginnen nehmen mehrmals am Tag Kenntnis (mindestens vor dem Unterrichtsbeginn, in der 1. großen Pause und vor endgültigem Verlassen der Schule) vom Stand der ausgehängten Vertretungsplanung.
6. Bei vorhersehbaren Vertretungen muss die zu vertretende Lehrkraft Planungsunterlagen für diesen Unterricht im eigenen Fach bzw. in der Klasse deponieren, so dass die Vertretungslehrer auf diese Unterlagen zurückgreifen können.
7. Bei unvorhergesehener Abwesenheit muss dies am 1. Tag telefonisch zwischen 7.30 – 7.40 Uhr in der Schule (Sekretariat) gemeldet werden.

Einsatzmöglichkeit von LAA im Vertretungsunterricht

1. LAA können nach jeweiliger Einzelrücksprache zur Ad-hoc-Vertretung und zur kurzfristigen Vertretung herangezogen werden, sofern nicht zur gleichen Zeit Ausbildungsunterricht (beispielsweise angeleiteter Unterricht) stattfindet.
2. Sollte eine Rücksprache nicht möglich sein, so wird der Vertretungsunterricht von einer Kollegin oder einem Kollegen durchgeführt.
3. In der Zeit nach der erfolgreich absolvierten Examensprüfungen gelten die gleichen Regelungen wie bei den übrigen Lehrkräften

Grundsätze für Schwerbehinderte und Gleichgestellte

1. Zu Vertretungsstunden sind schwerbehinderte Lehrer und Lehrerinnen so wie ihnen Gleichgestellte nur in angemessenen Grenzen heranzuziehen. Zur Frage der Belastbarkeit sind sie vorher zu hören.
2. Bei Lehrern und Lehrerinnen, die eine Pflichtstundenermäßigung über die Regelermäßigung hinaus erhalten haben, ist möglichst von Anordnung von Mehrarbeit abzusehen.
3. Sofern nur die Regelermäßigung in Anspruch genommen wird, ist die Anordnung von Mehrarbeit in der Regel nicht gegen den Willen der Lehrer oder Lehrerinnen zulässig.

Schüler/Schülerinnen

1. Vertretungsunterricht ist Bestandteil des schulischen Alltags auch für SchülerInnen.
2. Vertretungsunterricht ist grundsätzlich Unterricht und in aller Regel auch Fach- bzw. Förderunterricht.
3. Vertretungsunterricht verlangt ein besonderes Maß an Kooperationsbereitschaft von allen Beteiligten, auch und gerade von den Schülern und Schülerinnen.
4. Schülerinnen und Schüler verbleiben bis zum Erscheinen der Vertretungslehrkraft vor bzw. in ihrem Klassenraum.
5. Die gewählten Klassensprecher und -sprecherinnen oder andere dafür gewählte Schüler und Schülerinnen einer Klasse klären Un- bzw. Missverständnisse im Vertretungsplan beim Konrektor (im Sekretariat) und teilen Änderungen im Vertretungsplan der Klasse mit.
6. Die Schüler halten für den zu vertretenden Fachunterricht die jeweils notwendigen Unterrichtsmaterialien bereit.